

# Die Zustimmungserklärung zu einem Wahlvorschlag

Dr. Arnim Ramm, Berlin\*

## I. Rechtsgrundlage der Zustimmungserklärung

Die Wahl in den Personalrat setzt für den Bewerber nicht nur seine Benennung auf einem einzureichenden Wahlvorschlag voraus, sondern erfordert auch seine schriftliche Zustimmungserklärung. Das Erfordernis einer derartigen Erklärung findet sich nicht in den Wahlgrundsätzen und Regelungen der Wahlvorschläge in § 19 BPersVG, sondern in § 9 Abs. 2 BPersVVO. Danach ist dem Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmung des im Wahlvorschlag angeführten Bewerbers zur Aufnahme in ebendiesen Vorschlag beizufügen. Die Regelung verfolgt den Zweck, dass der im Wahlvorschlag bezeichnete Bewerber Kenntnis von seiner Kandidatur hat und damit einverstanden ist.<sup>1</sup>

## II. Inhalt der Zustimmungserklärung<sup>2</sup>

Der Inhalt der Zustimmungserklärung ist gesetzlich nicht näher geregelt. Die Zustimmungserklärung muss jedoch zumindest, wie § 9 Abs. 2 Halbs. 1 BPersVVO andeutet, die eigenhändig vom Bewerber unterschriebene Erklärung enthalten, dass er mit einer Aufnahme als Wahlbewerber in den Wahlvorschlag einverstanden ist.<sup>3</sup>

Beispiel: *Ich bin damit einverstanden, dass ich als Bewerber für den Personalrat XY bei der Dienststelle XY auf dem Wahlvorschlag der Gruppe (Beamte/Arbeitnehmer/Soldaten) angeführt werde. (Unterschrift)*

Zum Zwecke der Identifizierung und Zuordnung des Wahlbewerbers sollten darüber hinaus zumindest der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, die Amts- bzw. Funktionsbezeichnung, die Dienststelle, die Gruppenzugehörigkeit sowie Datum und Ort der Unterschrift angegeben werden. Verfahrenserleichternd ist zudem die Angabe der fortlaufenden Nummer des Bewerbers, die ihm auf dem Wahlvorschlag zugeteilt worden ist (s. § 8 Abs. 2 BPersVVO).<sup>4</sup>

## III. Adressat der Zustimmungserklärung

Der Wahlbewerber erklärt seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag gegenüber der Person, die den Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreicht. Eine Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand ist weder erforderlich noch wirksam.<sup>5</sup> Der Einreicher des Wahlvorschlags ist verantwortlich für die Aufnahme von Wahlbewerbern in seinen Wahlvorschlag und bedarf daher de-

ren Zustimmung. Deshalb kann eine wirksame Zustimmung der Wahlbewerber nur gegenüber dem Einreicher erklärt werden, der den Wahlvorschlag schließlich beim Wahlvorstand einreicht. Dem Einreicher allein obliegt es, den gesetzlichen Anforderungen zu genügen.<sup>6</sup>

## IV. Form der Zustimmungserklärung

Wie § 9 Abs. 2 Halbs. 1 BPersVVO anordnet, erfolgt die Zustimmungserklärung in Schriftform. Eine mündliche Erklärung des Einverständnisses ist nicht ausreichend.

Der Schriftform genügt auch nicht die Abgabe der Zustimmungserklärung per Fax. Einer gesetzlich geforderten Schriftform kann nur nachgekommen werden, indem der Aussteller – vorliegend der Wahlbewerber – einer Urkunde – vorliegend die Zustimmungserklärung – diese eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet (s. § 126 Abs. 1 BGB). Ein Telefax wird diesen Anforderungen nicht gerecht, da die am Empfangsgerät hergestellte Kopie lediglich ein Abbild der Originalunterschrift darstellt.<sup>7</sup>

Die Schriftform kann allerdings durch die elektronische Form, d. h. eine E-Mail, ersetzt werden, sofern sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt (§ 126 Abs. 3 BGB).<sup>8</sup> Eine diesbezügliche Restriktion sieht die BPersVVO nicht vor, so dass eine Zustimmungserklärung per E-Mail unter den Voraussetzungen des § 126 a Abs. 1 BGB möglich ist. Danach muss der Wahlbewerber die Zustimmungserklärung mit seinem Namen und das elektronische Dokument, die E-Mail, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Da eine derartige Signatur in der Praxis allerdings erhöhte technische Anforderungen stellt (vgl. § 2 Nr. 3 SigG), soll dieser Sonderfall hier nicht weiter verfolgt werden. Es bleibt lediglich festzuhalten, dass eine „normale“ E-Mail ohne entsprechenden Signaturschlüssel die schriftliche Zustimmungserklärung nicht ersetzen kann.

Des weiteren ist die Zustimmung auf einem gesonderten Blatt zu erklären. Sie kann nicht auf dem einzureichenden Wahlvorschlag getätigt werden. Denn § 9 Abs. 2 BPersVVO schreibt vor, dass die Zustimmungserklärung dem Wahlvorschlag beizufügen ist, es sich mithin um mindestens zwei getrennte Urkunden handelt.<sup>9</sup>

Wie oben aufgezeigt, hat die Unterschrift eigenhändig zu erfolgen, um deutlich zu machen, dass der Wahlbewerber der Urheber der Zustimmungserklärung ist. Deshalb ist die Abzeichnung der Erklärung mit einer Paraphe nicht ausreichend.<sup>10</sup> Eine möglicherweise unleserliche Unterschrift lässt demgegenüber den Aussagegehalt der Zustimmungserklärung nicht entfallen, da es sich bei der Unterschrift um ein individuelles Merkmal des Wahlbewerbers handelt und ihm zugeordnet werden kann.

\* Dr. Arnim Ramm ist Kriminalrat im Bundeskriminalamt.

1 S. Altwater/Baden/Kröll/Lemcke/Peiseler, BPersVG, 7. Aufl. 2011, § 9 WO Rn. 2; s. Knauf, ZfPR 2000, 27.

2 Vgl. zum Ganzen: Sommer, ZfPR 2008, 22.

3 Vgl. Ilbertz/Widmaier, BPersVG, Komm., 10. Aufl. 2004, § 9 WO Rn. 3.

4 Vgl. das Muster einer Zustimmungserklärung bei Ilbertz/Süllwold, Leitfaden für Personalratswahlen in Bund und Ländern, 5. Aufl. 2007, 201. Insoweit wäre auch eine entsprechende Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 2 BPersVVO denkbar.

5 Altwater (FN 1), § 9 WO Rn. 3.

6 S. zum Ganzen: BVerwG, PersV 1965, 59; Sommer, ZfPR 2008, 21.

7 BGH, NJW 1997, 3169; Sommer, ZfPR 2008, 22.

8 A.A. Sommer, ZfPR 2008, 22.

9 Altwater (FN 1), § 9 WO Rn. 2.

10 Sommer, ZfPR 2008, 22.

## V. Vertretung bei der Zustimmungserklärung<sup>11</sup>

Die Zustimmungserklärung kann auch durch einen Vertreter des Wahlbewerbers abgegeben werden.<sup>12</sup> Hierzu bedarf der Vertreter einer Vollmacht i.S.v. § 166 Abs. 2 BGB, die ihn ausdrücklich zur Abgabe der Zustimmungserklärung für den Wahlbewerber ermächtigt. Die Vollmacht kann sowohl schriftlich als auch mündlich erteilt werden (§ 167 BGB). Zum Zwecke der Beweisbarkeit sollte der Einreicher des Wahlvorschlags auf eine beigefügte schriftliche Vollmacht bestehen. Eine ohne Vollmacht gegenüber dem Einreicher des Wahlvorschlags abgegebene Zustimmungserklärung ist gemäß § 180 Satz 1 BGB unzulässig. Bemängelt der Einreicher dies jedoch nicht oder erklärt er sich damit einverstanden, dass der Vertreter ohne Vollmacht agiert, so hängt die Wirksamkeit der Zustimmungserklärung von einer Genehmigung des vermeintlich vertretenen Wahlbewerbers ab. Er kann die Genehmigung nur innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung, die Zustimmung zu erteilen, erklären. Sie gilt als verweigert, sofern der Wahlbewerber sie nicht ausdrücklich erteilt oder nicht fristgerecht erklärt (§ 177 Abs. 2 Satz 2 BGB). Damit läge eine unwirksame Zustimmungserklärung gegenüber dem Einreicher des Wahlvorschlags vor.

Beispiel: *Hiermit bevollmächtige ich – (Vor- und Nachname, Geburtsdatum) – Herrn/Frau (Vor- und Nachname, Geburtsdatum) dahingehend, für mich die Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag der Gruppe (Beamte/Arbeitnehmer/Soldaten) zur Wahl des Personalrats XY in der Dienststelle XY abzugeben. (Ort, Datum, Unterschrift)*

## VI. Einreichen der Zustimmungserklärung beim Wahlvorstand

Die Wahlvorschläge sind nach § 7 Abs. 1 BPersVVO innerhalb von 18 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Den Wahlvorschlägen sind die Zustimmungserklärungen der Bewerber beizufügen (§ 9 Abs. 2 Halbs. 1 BPersVVO), so dass auch die Zustimmungserklärungen binnen 18 Kalendertagen dem Vorstand vorliegen müssen.<sup>13</sup>

Der Wahlvorschlag und die dazugehörigen Zustimmungserklärungen müssen nicht gleichzeitig beim Wahlvorstand eingehen. Sie können ihm innerhalb der 18 Kalendertage getrennt zugehen.<sup>14</sup> Sofern die Zustimmungserklärungen nicht innerhalb dieser Frist eingehen, bleibt der diesbezügliche Wahlvorschlag schwebend unwirksam. Dieser Mangel kann durch Nachreichen der fehlenden Zustimmungserklärung(en) geheilt werden. Nach § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BPersVVO hat der Wahlvorstand dazu den Wahlvorschlag gegen eine schriftliche Empfangsbestätigung, ggf. durch eingeschriebenen Brief, mit der Aufforderung zurückzugeben, die fehlende Zustimmungserklärung binnen drei Arbeitstagen seit dem Zugang der Aufforderung nachzureichen. Sofern diese nicht nachgereicht wird, ist der Wahlvorschlag ungültig (§ 10 Abs. 5 Satz 2 BPersVVO). Der Wahlvorschlag wird auch dann ungültig, wenn lediglich die Zustimmungserklärung eines von

mehreren auf dem Wahlvorschlag aufgestellten Bewerbern nicht fristgerecht nachgereicht wird.<sup>15</sup>

Der Wahlvorschlag ist an den Einreicher des selbigen zurückzugeben und nicht an denjenigen, dessen Zustimmungserklärung noch aussteht. Der Einreicher ist verantwortlich für die Vollständigkeit seiner Unterlagen wie auch für die Zustimmungserklärungen der von ihm in den Vorschlag aufgenommenen Bewerber. Daher obliegt es ihm auch, diese Zustimmungserklärungen einzuholen.<sup>16</sup> Eine andere Auffassung, wonach der Einreicher des Wahlvorschlags lediglich zu verständigen sei, und die Rückgabe des Wahlvorschlags im Übrigen dem pflichtgemäßen Ermessen des Wahlvorstands unterliege, überzeugt nicht.<sup>17</sup> Ansonsten käme es zu einer Verlagerung der Verantwortlichkeit für den Wahlvorschlag auf den Wahlbewerber, die gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Es ist der gesamte Wahlvorschlag zurückzugeben (vgl. Wortlaut des § 10 Abs. 5 BPersVVO). Es werden keine einzelnen Seiten zur Korrektur zurückgegeben oder lediglich zur Nachlieferung fehlender Zustimmungserklärungen aufgefordert. Der Wahlvorschlag umfasst zwar grundsätzlich nicht die Zustimmungserklärungen, die laut § 9 Abs. 2 BPersVVO dem Wahlvorschlag „nur“ beigefügt werden. Gleichwohl erscheint es zweckmäßig, auch die mit dem Wahlvorschlag eingereichten Zustimmungserklärungen zurückzugeben. Auf diese Weise kann der Einreicher des Wahlvorschlags den vom Wahlvorstand erkannten Mangel überprüfen und für dessen Heilung sorgen. Zu Beweis Zwecken sollte der Wahlvorstand eine Kopie des zurückzugebenden Wahlvorschlags anfertigen und diese zu den Wahlunterlagen nach § 24 BPersVVO nehmen.<sup>18</sup>

Der Einreicher des Wahlvorschlags muss die fehlende Zustimmungserklärung innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen seit dem Zugang der Aufforderung beim Wahlvorstand nachreichen. Sofern dies nicht erfolgt, ist der Wahlvorschlag ungültig.<sup>19</sup> Die Fristenberechnung richtet sich nach § 52 BPersVVO i.V.m. § 186 ff. BGB. Demnach sind unter Arbeitstagen die Werktage von Montag bis Freitag zu verstehen. Wochenenden (Samstag, Sonntag) und gesetzliche Feiertage zählen nicht zu den Arbeitstagen. Von besonderer Bedeutung ist dabei § 187 Abs. 1 BGB, der den Fristenlauf erst am Tag nach einem Ereignis in Gang setzt, sofern das Ereignis für den Fristbeginn maßgeblich ist.<sup>20</sup>

Beispiel: *Am Mittwoch geht dem Einreicher sein Wahlvorschlag mit der Aufforderung zu, eine fehlende Zustimmungserklärung nachzureichen. Das maßgebende Ereignis ist vorliegend der Zugang dieser Aufforderung, so dass die Frist erst am Donnerstag um 0 Uhr zu laufen beginnt. Da die Frist nur an Arbeitstagen läuft, endet sie erst am Montag um 24 Uhr. Zu jenem Zeitpunkt sind*

11 S. hierzu Sommer, ZfPR 2008, 22.

12 VG Hannover, Beschluss v. 9. 5. 1960 – P 1. 60.

13 Sommer, ZfPR 2008, 21.

14 Altvater (FN 1), § 9 WO Rn. 4; vgl. Ilbertz (FN 3), § 9 WO, Rn. 4; Sommer ZfPR 2008, 21.

15 Altvater (FN 1), § 9 WO Rn. 4.

16 Altvater (FN 1), § 10 WO Rn. 20, 23a.

17 Diese Auffassung vertreten Ilbertz u.a. (FN 3), § 10 WO Rn. 14 unter Verweis auf den Beschluss des VG Hamburg v. 11. 12. 1992 – 1 VG FB 30/92, LS Nr. 12, Rn. 25 ff. (juris). Sie verkennen, dass sich die Auslegung des Gerichts auf den Fall des § 10 Abs. 2 BPersVVO bezieht. Danach sind ungültige Wahlvorschläge unmittelbar nach Eingang unter Angabe von Gründen zurückzugeben. In den Fällen des § 10 Abs. 5 BPersVVO handelt es sich hingegen um eine schwebende Unwirksamkeit der Wahlvorschläge. Die Anforderungen des § 10 Abs. 2 BPersVVO sind nicht auf § 10 Abs. 5 BPersVVO übertragbar. Das VG Hamburg, a.a.O., Rn. 27 (juris), führt selbst aus, dass Zweck der Regelung des § 10 Abs. 2 BPersVVO ist, dem Einreicher des Wahlvorschlags zu ermöglichen, innerhalb der Einreichungsfrist den ungültigen Wahlvorschlag durch einen gültigen zu ersetzen.

18 Altvater (FN 1), § 10 WO Rn. 20.

19 Richardi/Dörner/Weber, Personalvertretungsrecht, 3. Aufla. 2008, § 19 Rn. 68.

20 S. hierzu auch Sommer, ZfPR 2008, 23.

dann drei Arbeitstage (Donnerstag, Freitag, Montag) verstrichen. Sofern beispielsweise der Montag ein gesetzlicher Feiertag (z.B. Tag der Deutschen Einheit) ist, verlängert sich die Frist auf Dienstag, 24 Uhr.

Um eine Verzögerung der Personalratswahlen zu vermeiden, darf der Wahlvorstand nur einmalig eine Frist zur Mängelbeseitigung setzen. Eine mehrmalige Gewährung der dreitägigen Frist ist nicht zulässig.<sup>21</sup> Der Wahlvorstand muss ferner den Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags vermerken (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BPersVWO). Unterlässt er hingegen die Aufforderung zur Behebung des Mangels unter Fristsetzung, so kann die Personalratswahl angefochten werden.<sup>22</sup>

## VII. Zurückziehen der Zustimmungserklärung

Ein oft auftretendes Problem ist der Sinneswandel von Wahlbewerbern, die sich entscheiden, doch nicht zu kandidieren. Sie beabsichtigen, ihre Zustimmungserklärung zurückzuziehen oder erklären während des Wahlverfahrens, dass sie ein Amt im Personalrat nicht antreten möchten.

§ 9 Abs. 2 2. Halbs. BPersVWO regelt diese Problematik dergestalt, dass die Zustimmung zur Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag nicht widerrufen kann. Dies gilt zumindest insoweit, als die Zustimmungserklärung bereits den für sie bestimmten Empfänger erreicht hat. Soweit sie diesen noch nicht erreicht hat, ist ein Widerruf beim Empfänger vor dem Eintreffen der Zustimmungserklärung möglich (vgl. § 130 Abs. 1 BGB). Wer der Empfänger eines Widerrufs der Zustimmungserklärung ist, ist umstritten. Während eine Ansicht einen Widerruf gegenüber dem Wahlvorstand für zulässig hält<sup>23</sup>, vertreten andere die Auffassung, dass der Widerruf gegenüber dem Einreicher des Wahlvorschlags zu erfolgen hat.<sup>24</sup> Wie oben bereits festgestellt, ist der Einreicher für seinen Wahlvorschlag verantwortlich und auch der Adressat der Zustimmungserklärung der darin aufgenommenen Bewerber. Dementsprechend ist er auch der Empfänger eines Widerrufs einer Zustimmungserklärung. Ein Widerruf muss deshalb ihm gegenüber erfolgen. Sofern die Zustimmungserklärung dem Einreicher des Wahlvorschlags bereits zugegangen ist, ist ein Widerruf nicht mehr möglich.<sup>25</sup> Denn bei der Zustimmungserklärung handelt es sich um ein so genanntes einseitiges Rechtsgeschäft, das bereits dann seine Wirkung entfaltet, wenn die Erklärung dem Empfänger, also dem Einreicher, zugegangen ist. Nachträgliche Änderungen, die den Erklärungswert berühren, sind nicht mehr gestattet.<sup>26</sup>

Beispiel 1: *Wahlbewerber A schickt seine Zustimmungserklärung zur Aufnahme auf den Wahlvorschlag per Post am 15. 5. an den Listenvertreter B ab. Am 17. 5. überlegt es sich A anders, und er schickt dem B ein Fax, in welchem er mitteilt, dass er seine Zustimmungserklärung zurückzieht. Der Brief mit der Zustimmungserklärung wird am 18. 5. in den Briefkasten des B eingeworfen. Aufgrund des Widerrufs vom 17. 5. ist keine wirksame Zustimmungserklärung bei B eingegangen.*

Beispiel 2: *Im Beispielsfall 1 überlegt es sich A erst am 19. 5. anders und ruft B an, um ihm seinen Widerruf mitzuteilen. Da die Zustimmungserklärung bereits am 18. 5. dem B zugegangen ist, liegt eine wirksame Erklärung vor. A kann sie nicht mehr widerrufen. B kann den Wahlvorschlag mitsamt der Zustimmungserklärung des A beim Wahlvorstand einreichen.*

Sobald die Zustimmungserklärung unwiderruflich ist, muss der Wahlbewerber das Einreichen des Wahlvorschlags bzw. den bereits eingereichten Wahlvorschlag und somit seine Kandidatur akzeptieren. Er kann die rechtliche Wirkung der Zustimmungserklärung letztlich nur noch im Wege der Anfechtung beseitigen.<sup>27</sup> Eine Anfechtung rechtsverbindlicher Erklärungen ist lediglich bei einem Irrtum, einer arglistigen Täuschung oder Drohung statthaft (§§ 119 f., 123 BGB). Der Wahlbewerber kann bei Vorliegen einer dieser Gründe seine Zustimmungserklärung anfechten.<sup>28</sup> Sofern der Wahlvorstand positive Kenntnis davon hat, dass die Zustimmungserklärung eines Wahlbewerbers z. B. durch eine Drohung zustande gekommen ist, muss er auch ohne Anfechtung den Wahlvorschlag so behandeln, als fehle eine schriftliche Zustimmungserklärung, d.h. also nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 BPersVWO. Denn eine unter diesen Umständen abgegebene Erklärung ist nach § 24 Abs. 1 Satz 2 BPersVG i.V.m. §§ 134, 138 Abs. 1 BGB nichtig, da sie das passive Wahlrecht, sich nicht wählen zu lassen, in sittenwidriger Weise beschränkt. Die Zustimmungserklärung ist folglich nichtig und wird als nicht abgegeben betrachtet.<sup>29</sup>

Eine nachträgliche Äußerung des Wahlbewerbers, das Amt im Personalrat im Falle seiner Wahl nicht anzunehmen, tangiert das Wahlverfahren hingegen nicht. Der Wahlvorstand darf den Wahlbewerber nicht aus dem Wahlvorschlag streichen; der eingereichte Wahlvorschlag bleibt gültig.<sup>30</sup> In einer entsprechenden Äußerung des Wahlbewerbers liegt keine irreguläre Beeinflussung der Personalratswahl. Vielmehr stellt eine diesbezügliche Erklärung Transparenz für den Wähler her, der nunmehr um die fehlenden Ambitionen weiß und einen anderen Bewerber wählen kann.<sup>31</sup> Aus diesem Grund schlägt ebenso eine Anfechtung der Personalratswahl fehl.<sup>32</sup> Eine etwaige persönliche Enttäuschung des Einreichers des Wahlvorschlags über den „Rückzug“ eines Wahlbewerbers stellt keinen Anfechtungsgrund dar.<sup>33</sup>

Damit ein gewählter, aber amtsunwilliger Wahlbewerber seinen Posten im Personalrat nicht antreten muss, räumt der Gesetzgeber dem Gewählten die Möglichkeit ein, die Wahl abzulehnen. Nach § 22 BPersVWO muss der Wahlvorstand die gewählten Personalratsmitglieder unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung, ggf. per Einschreiben, von ihrer Wahl benachrichtigen. Sofern der Gewählte nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber dem Wahlvorstand die Wahl ablehnt, gilt seine Wahl als angenommen. Eine Pflicht zur

21 Altwater (FN 1), § 10 WO Rn. 24.

22 OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 29. 3. 1990, CL 69/88 = ZfPR 1991, 175; Ilbertz (FN 3), § 10 WO Rn. 14.

23 In diesem Sinne wohl VG Freiburg, Beschluss v. 16. 12. 1997, P 11 K, 945/97 und Dörner, in: Richardi (FN 19), § 19 Rn. 68, die einen Widerruf solange für möglich halten, bis der Wahlvorschlag beim Wahlvorstand eingereicht ist.

24 BVerwG, PersV 1965, 59; Ilbertz (FN 3), § 9 WO Rn. 3; Süllwold, ZfPR 1995, 142.

25 Vgl. BVerwG, PersV 1965, 59.

26 Sommer, ZfPR 2008, 22.

27 BVerwG, PersV 1965, 59; Süllwold, ZfPR 1995, 142.

28 Altwater (FN 1), § 9 WO, Rn. 3.

29 Sommer, ZfPR 2008, 22.

30 Süllwold, ZfPR 1995, 142.

31 Sommer, ZfPR 2008, 22.

32 VG Frankfurt, Beschluss v. 25. 7. 2005, 22 K 1568/05, Leitsatz Nr. 2, Rn. 15 (juris).

33 VG Frankfurt, Beschluss v. 25. 7. 2005, 22 K 1568/05, Rn. 16 (juris); Sommer, ZfPR 2008, 22.

Annahme der Wahl besteht somit nicht.<sup>34</sup> Dem Gewählten bleibt zudem noch die Möglichkeit, das Amt niederzulegen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG).<sup>35</sup>

Mit der Regelung des § 22 BPersVVO nimmt der Gesetzgeber in Kauf, dass die für den amtsunwilligen Gewählten abgegebenen Stimmen „verloren“ gehen. Bei der Option der Ablehnung der Wahl handelt es sich um die Manifestation des demokratischen Grundsatzes, dass es in der freien Willensentschließung der gewählten Person liegt, das Amt anzunehmen.<sup>36</sup>

## VIII. Mehrfachkandidatur

Abschließend ist das Problem einer Mehrfachkandidatur eines Wahlbewerbers zu erörtern. Diese Problematik tritt in Erscheinung, wenn ein Wahlbewerber auf mehreren Wahlvorschlägen geführt wird, obgleich § 19 Abs. 7 BPersVG vorschreibt, daß jeder Beschäftigte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann. Die Lösung richtet sich nach der Anzahl der vom Wahlbewerber abgegebenen Zustimmungserklärungen.<sup>37</sup>

In Kapitel VI wurde bereits das Verfahren bei dem Fehlen einer Zustimmungserklärung aufgezeigt, wonach der Wahlvorstand unter Fristsetzung zum Nachreichen der Zustimmungserklärung auffordert. Bei Versäumen der Frist ist der Wahlvorschlag ungültig (§ 10 Abs. 5 Satz 2 BPersVVO).

Sofern der Wahlbewerber im Falle einer Mehrfachkandidatur eine einzelne Zustimmungserklärung zu einem Wahlvorschlag abgegeben hat, richtet sich das weitere Verfahren ebenfalls nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 BPersVVO. Der Wahlvorstand muss die Einreicher der übrigen Wahlvorschläge, denen die Zustimmungserklärung des Wahlbewerbers fehlt, zur Übermittlung der selbigen auffordern. Andernfalls sind diese Wahlvorschläge ungültig. Soweit es jetzt dazu kommen sollte, dass nunmehr für mehrere Wahlvorschläge die Zustimmungserklärungen ein und desselben Wahlbewerbers nachgereicht werden, richtet sich das Verfahren nach § 10 Abs. 3 BPersVVO.<sup>38</sup> Danach hat der Wahlvorstand einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aufzufordern, binnen drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er genannt bleiben möchte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BPersVVO). Die Aufforderung des Wahlvorstands ist an keine besondere Form gebunden; sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen.<sup>39</sup> Sofern der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht abgibt, wird er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BPersVVO). Sofern er sich für die Kandidatur auf einem Wahlvorschlag entscheidet, wird er von den übrigen Wahlvorschlägen ersatzlos gestrichen.<sup>40</sup>

Das Verfahren nach § 10 Abs. 3 BPersVVO gilt im Übrigen schon dann, wenn mehrere Wahlvorschläge mit ein und demselben Bewerber mitsamt seinen Zustimmungserklärungen vor Ablauf der achtzehntägigen Einreichungsfrist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BPersVVO eingehen. Die Vorgehensweise entfällt allerdings, wenn der Wahlbewerber sich bereits dahingehend erklärt hat,

nur für einen bestimmten Wahlvorschlag zu kandidieren. In diesem Fall wird er von den übrigen gestrichen.<sup>41</sup>

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die einzelnen Fallkonstellationen:

	Wahlbewerber als <b>einzige Person auf dem WV</b> benannt	Wahlbewerber als <b>einer unter mehreren auf dem WV</b> benannt
Auf <b>einem WV, ohne ZE</b> des Wahlbewerbers	§ 10 Abs. 5 Nr. 2 BPersVVO Folgen: a) WV gültig bei fristgemäßem Nachreichen der ZE b) bei Fristversäumnis wird WV ungültig	§ 10 Abs. 5 Nr. 2 BPersVVO Folgen: a) WV gültig bei fristgemäßem Nachreichen der fehlenden ZE(en) b) bei Fristversäumnis wird WV ungültig
Auf <b>einem WV, mit ZE</b> des Wahlbewerbers	WV gültig	WV gültig, soweit die ZE der anderen Wahlbewerber ebenfalls vorliegen
Auf <b>mehreren WV, ohne ZE</b> des Wahlbewerbers	§ 10 Abs. 5 Nr. 2 BPersVVO Folgen: a) Wahlbewerber kandidiert auf dem WV, für den er seine ZE nachreicht; die übrigen WV werden ungültig b) bei Fristversäumnis werden alle WV, auf denen er geführt ist, ungültig	§ 10 Abs. 5 Nr. 2 BPersVVO Folgen: a) Wahlbewerber kandidiert auf dem WV, für den er seine ZE nachreicht, und soweit die ZE der anderen Kandidaten vorliegen b) bei Fristversäumnis werden alle WV, auf denen er geführt ist, ungültig
Auf <b>mehreren WV, mit einer einzigen ZE</b> des Wahlbewerbers	§ 10 Abs. 5 Nr. 2 BPersVVO Folgen: a) bei Nachreichen einer oder mehrerer ZE des Wahlbewerbers richtet sich das weitere Vorgehen nach § 10 Abs. 3 BPersVVO b) bei Fristversäumnis oder Ablehnung werden WV ohne ZE des Wahlbewerbers ungültig	§ 10 Abs. 5 Nr. 2 BPersVVO Folgen: a) bei Nachreichen einer oder mehrerer ZE des Wahlbewerbers richtet sich das weitere Vorgehen nach § 10 Abs. 3 BPersVVO b) bei Fristversäumnis oder Ablehnung werden WV ohne ZE des Wahlbewerbers ungültig
Auf <b>mehreren WV, mit mehreren ZE</b> des Wahlbewerbers	§ 10 Abs. 3 BPersVVO Folgen: a) Erklärung der Kandidatur auf diesem WV; Wahlbewerber bleibt auf diesem WV, auf den übrigen wird er ersatzlos gestrichen b) bei Fristversäumnis wird er von allen WV ersatzlos gestrichen und dieser WV wird ungültig	§ 10 Abs. 3 BPersVVO Folgen: a) Erklärung der Kandidatur auf einem WV; Wahlbewerber verbleibt auf dem bezeichneten WV, auf den übrigen wird er ersatzlos gestrichen b) bei Fristversäumnis wird er von allen WV ersatzlos gestrichen

Legende: WV - Wahlvorschlag; ZE - Zustimmungserklärung

<sup>34</sup> Dörner, in: Richardi (FN 19), § 19 Rn. 83.

<sup>35</sup> Ilbertz (FN 3), § 9 WO Rn. 4; Sommer, ZfPR 2008, 22.

<sup>36</sup> Süllwold, ZfPR 1995, 143.

<sup>37</sup> S. dazu Sommer, ZfPR 2008, 23.

<sup>38</sup> Altwater (FN 1), § 10 WO Rn. 23 a.

<sup>39</sup> Sommer, ZfPR 2008, 23.

<sup>40</sup> Altwater (FN 1), § 9 WO Rn. 1 a.

<sup>41</sup> Vgl. Altwater (FN 1), § 9 WO Rn. 1 a, § 10 WO Rn. 21, 23 a; Sommer, ZfPR 2008, 23.